

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg“ vom 13. October 1879 ist publicirt in der „Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Fünftehnter Band. 1879“. Erschienen Hamburg 1880. Sie bildet darin N^o 82 und steht S. 353—377. In dieser „Gesetzsammlung“, die in vollen Jahressbänden ausgegeben wird, stehen auch die übrigen abgedruckten Gesetze. Von den mehreren Abtheilungen, in die jeder Band zerfällt, kommt stets nur die „Erste Abtheilung. Erlasse des Senats“ in Betracht.

II. Inkrafttreten der Gesetze. Entscheidend hierfür ist, wenn die Erlasse nicht einen anderen Tag namhaft machen, der Tag ihrer Publikation, aber nicht in der Gesetzsammlung, sondern im Amtsblatt. Dasselbe war vom Tage seiner Begründung (1. Februar 1852) bis zum 31. December 1886 ein gesonderter Teil des Hamburgischen Correspondenten. Laut Bekanntmachung des Senates v. 15. December 1886 (Gesetzsammlung 1886 S. 83) erscheint aber vom 1. Januar 1887 ein besonderes „Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg“, dessen Hauptblatt enthalten soll „die Publicationen von dauerndem Werthe . . ., welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden“.

III. Die Zahl der seit 1879 vorgenommenen „Verfassungsänderungen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung ist äußerst gering:

1. Erste Verfassungsänderung. Gesetzsammlung 1888. N^o 32, den 6. Juli 1888. S. 43. „Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Artikel 52 der Verfassung“. „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juli 1888“. S. unten S. 19.

2. Zweite Verfassungsänderung. Gesetzsammlung 1896. N^o 53, den 2. November 1896. S. 94. 95. „Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. October 1879“. „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1896“. Das Gesetz betrifft 5 Artikel der Verfassung: 31. 52. 78. 79. 82. S. unten S. 14. 19. 29. 30.